

Ingenieurvertrag
Tragwerksplanung
zum Bauvorhaben

**„Errichtung einer zentralen Wärmerückgewinnung
im Gebäudekomplex 35 nach dem RZBau-Verfahren“**

(3511-WRG)

Vergabenummer: ING-113-24

zwischen

Helmholtz Zentrum München

Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)

vertreten durch die Geschäftsführung:

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Matthias H. Tschöp und Hr. Dr. Michael Frieser

Ingolstädter Landstraße 1

85764 Neuherberg

- nachfolgend „Auftraggeber“ **(AG)** genannt -

und



- nachfolgend „Auftragnehmer“ **(AN)** genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrags sind Ingenieurleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung gemäß § 51 HOAI für das Projekt

**„Errichtung einer zentralen Wärmerückgewinnung
im Gebäudekomplex 35
am Helmholtz Zentrum München
nach dem RZBau-Verfahren“
(3511-WRG)**

- 1.2 Der AG ist ein biomedizinisches Spitzenforschungszentrum. Am Standort in Neuherberg soll der Gebäudekomplex 35 um eine Wärmerückgewinnungsanlage erweitert werden. Die erforderlichen Module werden auf dem Dach des Teilgebäudes 3511 und im Untergeschoss aufgestellt und mit einem hydraulischen Leitungssystem verbunden. Teil der Maßnahme ist zudem die Sanierung und Erschließung der Dachfläche als Aufstellfläche der neuen Anlage sowie die Errichtung eines Lastenaufzugs für die technische Wartung.

Das Projekt wird als Gesamtmaßnahme ausgeführt und abgerechnet.

- 1.3 Der AG ist Nutzungsberechtigter des Flurstücks Nr. 422, Gemarkung Oberschleißheim. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Zuwendungsbaumaßnahme des Bundes (repräsentiert durch das BMBF) und des Freistaates Bayern (repräsentiert durch das StMWi).

§ 2

Vertragsgrundlagen

*[Informatorischer Hinweis: **Anlagenverzeichnis siehe Anlage 0 (Ordner 00) im Projektordner mit den Vertragsanlagen.**]*

Grundlagen dieses Vertrages – bei Widersprüchen in nachstehender Rang- und Reihenfolge – sind bzw. werden, sobald sie vorliegen:

- 2.1 die Regelungen dieses Vertrags
- 2.2 das finale Angebot des AN vom XX.XX.XXXX nebst aller Verfahrensunterlagen und Anlagen in der finalen Fassung, insbesondere auch das Verhandlungsprotokoll, **Anlage 1 im Konvolut (Ordner 01)**
- 2.3 Teilleistungstabelle Fachplanung TWP, **Anlage 2 (Ordner 02)**
- 2.4 Aufgabenbeschreibung Fachplanung TWP nebst Anlagen, Stand Juni 2024, **Anlage 3 (Ordner 03.1 und 03.2)**
- 2.5 Das Externe Projekthandbuch einschließlich Anlagen, **Anlage 4 (Ordner 04.1 und 04.2)**

Die Anlagen beinhalten insbesondere die Technischen Richtlinien Bau und Betrieb (TRBB). Alle Anlagen sind vom AN vollständig zu berücksichtigen.
- 2.6 Die Baugenehmigungen (wenn erforderlich, sobald diese vorliegen),
- 2.7 Der Planungsterminplan (noch vom AN in Abstimmung mit AG auf Grundlage des Rahmenterminplans zu erstellen),
- 2.8 die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsmaßnahmen (RZBau) nebst Anlagen,

- 2.9 Vorschriften und Richtlinien des AG sowie weitere Formulare, **Anlage 5 (Ordner 05)**
- 2.10 Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Auflagen, insbesondere die einschlägigen planungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen, feuerpolizeilichen, polizeilichen baugewerbe- und ordnungsbehördlichen Bestimmungen, vergaberechtlichen Vorschriften und alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- 2.11 Die allgemeinen – auch empfohlenen – technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, mindestens jedoch die DIN-, VDI-, VDE-Normen, Herstellerrichtlinien sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- 2.12 Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. BGB).
- 2.13 Die HOAI 2021, soweit nicht vorrangig von Regelungen der HOAI abgewichen wird.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der AN erbringt – einen jeweiligen vorherigen Leistungsabruf vorausgesetzt – sämtliche Ingenieurleistungen, die für den geschuldeten Leistungserfolg und zur Erreichung der unter § 1 dieses Vertrages genannten Zielvorgaben erforderlich sind.

3.1.1 Der Leistungsumfang des AN ergibt sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages und seinen Anlagen; mindestens sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 mindestens sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 im Leistungsbild Tragwerksplanung gemäß Anlage 14 zu § 51 Abs. 5 HOAI zu erbringen. Der konkrete Leistungsumfang wird durch die Regelungen dieses Vertrags sowie die Anlagen des Vertrags, insbesondere die Aufgabenbeschreibung, Anlage, **Anlage 3**, sowie der Teilleistungstabelle, **Anlage 2** definiert. Die Konkretisierungen der Teilleistungstabelle gelten auch inhaltlich vereinbart.

3.1.2 Besondere Leistungen (mit Stufenabruf und optional):

In der Teilleistungstabelle, **Anlage 2**, genannte Besondere Leistungen gelten jeweils mit Abruf der zugehörigen Leistungsphase.

In der Teilleistungstabelle genannte Optionale Besondere Leistungen hat der AN auf Wunsch und gesonderten Abruf des AG zu erbringen.

Die Vergütung richtet sich nach Ziff. 7.1.4 dieses Vertrages.

3.2 Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Folgende Beauftragungstufen sind vorgesehen:

3.2.1 **Stufe 1:**

- Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2: Vorplanung

3.2.2 **Stufe 2:**

- Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

3.2.3 **Stufe 3:**

- Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

3.2.4 **Stufe 4:**

- Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

3.2.5 **Stufe 5:**

- Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe

3.3 Beauftragt werden zunächst, d. h. mit Abschluss dieses Vertrages durch Zuschlag, die Erbringung der Leistungen der **Stufe 1 (Leistungsphase 1 und 2)**. Alle weiteren Leistungsstufen müssen förmlich durch die Zentrale Vergabestelle (Einkauf) beauftragt werden.

3.4 Der Leistungsabruf erfolgt jeweils spätestens 6 Wochen vor Beginn der weiteren Leistungen. Jedoch hat der AN rechtzeitig (= in der Regel drei Wochen) schriftlich vorab dem AG mitzuteilen, bis wann der Abruf der weiteren Leistungsphasen zu erfolgen hat, um die vereinbarte Terminplanung einzuhalten. Als optional bezeichnete Leistungen sind mit Abschluss dieses Vertrages nicht beauftragt; es bedarf eines gesonderten förmlichen Abrufs durch die Zentrale Vergabestelle (Einkauf), welcher (soweit Stufen vorgesehen sind) auch stufenweise erfolgen kann. Der AN ist verpflichtet, die abgerufenen Leistungen weiter zu erbringen, wenn bei Abruf weniger als 9 (neun) Monate seit Abschluss der vorhergehenden Leistungsstufe bzw. der Leistungsstufe des vorhergehenden Teilbereichs vergangen sind. In Bezug auf die optionalen Leistungen in Lph 8 ist der AN verpflichtet, die abgerufenen Leistungen zu erbringen, wenn bei Abruf weniger als 13 Monate seit Abschluss der Leistungsphase 6 der vergangen sind. In Bezug auf die optionale Leistung in Leistungsphase 9 ist der AN verpflichtet, die abgerufenen Leistungen zu erbringen, wenn bei Abruf weniger als 4 Monate seit Projektabschluss (Inbetriebnahme durch den AG) vergangen sind.

- 3.5 Der Abruf von Leistungen kann auch auf einzelne Leistungsphasen oder Teile hiervon innerhalb eines Leistungspaketes beschränkt werden.

Der AG behält sich vor, auch die Leistungen der weiteren Beauftragungsstufen, aber auch der Stufe 1 (Leistungsphase 1 und 2) bei Bedarf erneut ganz oder teilweise zu beauftragen.

Ein Rechtsanspruch des AN auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Aus einer nur teilweisen, stufenweisen Beauftragung oder aus der Nichtbeauftragung von Leistungspaket, Leistungsphasen, Leistungsstufen oder Einzelleistungen kann der AN keine Ansprüche herleiten. Soweit im Einzelfall Grundleistungen oder Besondere Leistungen noch nicht abgerufener Beauftragungsstufen – auch auf Anordnung des AG – zeitlich früher erbracht werden, als im Rahmen des abgerufenen Leistungspaketes vorgesehen und das Leistungspaket, dem die vorzeitig erbrachte Grundleistung oder Besondere Leistung zuzurechnen ist, nicht abgerufen wird, so hat der AN nur Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 3.6 Der AG ist im Rahmen dieses Vertrags berechtigt, das Planungsprogramm, die Planungsziele, insbesondere auch die Ausführungsart, und Planungsleistungen jederzeit in beliebigem Umfang zu ändern. Der AN ist verpflichtet, diese geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu erbringen, soweit ihm diese zumutbar sind. Der AN hat dem AG unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen, wenn er eine Änderung für unzumutbar hält. Gleiches gilt für Anordnungen in Bezug auf die Baumstände und die Bauzeit, zu welchen der AG ebenfalls berechtigt ist. Werden wesentliche Planungsänderungen durch den AG veranlasst und müssen deshalb bereits abgeschlossene Planungsleistungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen neu erbracht werden und ist die geänderte Leistung nicht bereits gemäß Vertrag geschuldet, so treffen die Parteien hierzu eine gesonderte Vergütungsvereinbarung. Eine derart wesentliche Planungsänderung begründet einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, wenn

- auf Anordnung des AG bereits abgeschlossene, vertragsmäßig erbrachte Leistungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen neu erbracht werden oder
- auf Anordnung des AG zu den ursprünglichen Vertragsleistungen wesentliche besondere Anforderungen oder wesentliche Planungsziele neu hinzukommen oder
- der AG solche Anforderungen oder Planungsziele nachträglich wesentlich geändert hat.

Dasselbe gilt entsprechend für sonstige auf Anordnung des AG erbrachte Zusatzleistungen oder andere Leistungen des AN.

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Planungsziele

Der AN ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG verpflichtet und hat die vereinbarten Qualitäts-, Termin- und Kostenziele einzuhalten. Der AN ist insbesondere für die Erreichung folgender Ziele verantwortlich:

Allgemeine Planungsziele:

- Größtmögliche Terminalsicherheit
- Einhaltung des Projektbudgets
- Sicherung der Qualität der Planung und Ausführung
- Vermeidung von außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen durch partnerschaftlichen Umgang mit den übrigen am Projekt Beteiligten.
- Geringe Folgekosten / geringer Erhaltungsaufwand durch entsprechende Materialwahl in der Planung und Ausführung

4.2 Gebot der Wirtschaftlichkeit, Kostenobergrenze

4.2.1 Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit – sowohl in Bezug auf die Herstellungskosten als auch in Bezug auf die späteren Bewirtschaftungskosten – zu erbringen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat er im Rahmen seiner Grundleistungspflicht (Darstellung alternativer Lösungsmöglichkeiten) Varianten auszuarbeiten, die die Wirtschaftlichkeit der Planung, insbesondere auch in Bezug auf eine Ausführung des Aufzugs sowie wahlweise in Bezug auf die Höhe der im Rahmen der Realisierung voraussichtlich zu tätigen Investitionen, auf die im Rahmen des Betriebs zu erwartenden Folgekosten und im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung von Investition und Folgekosten in Bezug auf die bestmögliche Kosten/Nutzen-Relation darzustellen. Die Herstellungs- und Bewirtschaftungskosten sind unter dem Aspekt der Gesamtwirtschaftlichkeit zu optimieren. Soweit sich

Möglichkeiten für weitere Einsparungen im Zuge der Planungsarbeiten ergeben, wird der AN dem AG hierauf rechtzeitig hinweisen.

Für die Planung wird der AN unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit der Planung bereits absehbare Energie- und sonstige technische Standards (z.B. Schallschutz etc.) in seiner Planung berücksichtigen und sein Knowhow in technisch-wirtschaftlichen, Umweltverträglichkeits- und energetischen Fragen zur Verfügung stellen. Der AN wird insbesondere den AG informieren, sobald Änderungen in der Vorschriftenlage und dem Regelwerk der Technik zu erwarten sind, und den AG unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit der Planung und des Betriebs beraten, ob und inwieweit die Berücksichtigung dieser Änderungen sinnvoll ist.

4.2.2 Dem AN ist bekannt, dass dem AG nur ein genehmigtes Baubudget (= Baukostenobergrenze) in Höhe von

€ 1.554.000,- (netto)

für die Kostengruppe 300 und

€ 2.300.000,- (netto)

für die Kostengruppen 400 final zur Verfügung steht.

Das Baubudget bezieht sich auf die Endabrechnung des Projekts. Der AN hat seine Planung hieran auszurichten und zu Beginn des Projekts mit maßgeblich (z. B. 15 %) geringeren Kosten zu planen, konservativ zu indexieren und Sicherheitsmargen einzukalkulieren, um Kostensteigerungen auffangen zu können und die Einhaltung des Baubudgets sicherzustellen. Im Fall von drohenden Kostenüberschreitungen hat er den AG zudem unverzüglich zu unterrichten, Einsparungspotentiale aufzuzeigen und ggf. durch Anpassung der Planung umzusetzen. Eine schuldlose Überschreitung der Kosten dieser Beschaffensvereinbarung (wie z.B. durch unvorhersehbare, konjunkturbedingte Preissteigerungen) führt nicht zu Schadensersatzansprüchen gegen den AN.

Die Baukostenobergrenze des AG bildet - vorbehaltlich späterer Änderungen des Planungsrahmens - zugleich die Obergrenze der anrechenbaren Kosten im Hinblick auf

das Honorar. Von dieser Obergrenze unberührt bleiben Honoraransprüche aus Zusatz- und Wiederholungsplanungen. Erhöhungen des Baubudgets des AG sind gegenüber dem AN zwingend durch förmliche Freigabe der zentralen Vergabestelle des AG (Bestellungsänderung des Einkaufs) freizugeben.

- 4.2.3 Der AN muss in jeder Phase seiner Planung bei der Kostenkontrolle und Kostenverfolgung des Architekten laufend mitwirken und unterstützen. Die Kostenverfolgung ist zwingend auf Grundlage der DIN 276:2018-12 vorzunehmen. Dabei sind die jeweiligen Soll-Kosten aus dem vorstehend festgelegten Projektbudget auf Auftrags- und/oder Gewerkeebene den jeweiligen Auftragssummen, den jeweiligen Abrechnungssummen und den prognostizierten Endsummen gegenüberzustellen. Ergeben sich Anzeichen für eine Überschreitung der in dem vorstehend festgelegten Projektbudget prognostizierten Kosten, hat der AN dies dem AG unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, die Gründe darzulegen und Vorschläge für Gegenmaßnahmen zu unterbreiten.

Die Kostenschätzung ist bis in die 2. Ebene nach DIN 276:2018-12 zu gliedern, die Kostenberechnung bis in die 3. Ebene nach DIN 276: 2018-12.

4.3 Qualität

- 4.3.1 Der AN ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen und die darin enthaltenen und dafür erforderlichen Leistungs- und Arbeitsschritte zu erbringen und dabei alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Bestandteilen dieses Vertrages sowie aus der Sachwalterstellung des AN gegenüber dem AG ergeben und die für die Herbeiführung der geschuldeten Teilerfolge und des geschuldeten (Gesamt-)Werkerfolges erforderlich sind. Hierbei hat der AN insbesondere die Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teile des Gesamtwerkerfolges (selbständige Teilerfolge) sind und vom AN mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen (die jeweilige Beauftragung der relevanten Leistungsphase vorausgesetzt).

4.3.2. Die Leistungspflicht des AN schließt das zeitliche Vorziehen einzelner Leistungen durch förmlichen Auftrag der zentralen Vergabestelle des AG (Einkauf) ein, falls dies zur Sicherstellung einer termingerechten Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen sowie der rechtzeitigen Planbeistellung an die ausführenden Baufirmen notwendig sein sollte. Im Übrigen gilt für diese Beauftragung, sowie für die Geltendmachung eines Zusatzhonorars aufgrund von evtl. anfallenden tatsächlichen Mehraufwänden Ziffer 7.4 dieses Vertrags entsprechend.

4.3.3 Soweit für die Herbeiführung der vom AN geschuldeten Teilerfolge und/oder zur Herbeiführung des geschuldeten (Gesamt-)Werkerfolges über die beauftragten Leistungen der einzelnen Leistungsphasen hinaus weitere, bisher nicht beschriebene und auch nicht nach Ziffer 1. dieses Vertrags vereinbarte Tätigkeiten erforderlich werden, gehören auch diese Leistungen zum vertraglich geschuldeten Leistungssoll des AN, sofern sein Unternehmen auf die Erbringung derartiger Leistungen eingerichtet ist. Die Vergütung solcher Leistungen richtet sich nach Ziffer 7.5 dieses Vertrags.

4.4 Unterstützung und Beratung des AG

4.4.1 Der AN ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG verpflichtet; als Sachwalter des AG darf er keine Unternehmens- oder Lieferanteninteressen vertreten.

4.4.2 Der AN stimmt die von ihm geschuldeten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG ab. Der AN hat seine Planung und die Anregungen und Anordnungen des AG zu stützen und etwaige Bedenken hiergegen unverzüglich mitzuteilen.

4.4.3 Der AN ist verpflichtet, im Rahmen seiner Leistungspflichten sämtliche ihm übergebenen Unterlagen auf Lücken, Widersprüche, Unklarheiten und sonstige fachliche Unverträglichkeiten zu prüfen und den AG auf etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich und schriftlich hinzuweisen, damit dieser die Herbeiführung einer insoweit erforderlichen Klärung veranlassen kann. Das gilt insbesondere für die ihm vom AG

übergebene Planungsunterlagen der Grundlagenermittlung. Der damit verbundene Einarbeitungsaufwand ist mit dem Grundhonorar gemäß Ziffer 7.1.1 dieses Vertrags abgegolten.

4.4.4 Gewährleistung und Haftung des AN für seine Leistungen werden durch die Beteiligung des AG und dessen Freigabe von Ergebnissen der einzelnen Planungsleistungen in keiner Weise eingeschränkt.

4.5 Berichts- und Besprechungswesen, Besichtigungen, Datenaustausch

4.5.1 Der AN hat den AG von allen bei der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen wesentlichen Angelegenheiten laufend und umfassend zu unterrichten und zu beraten. Angaben des AG oder sonstiger Dritter, die der AN zur Leistungserfüllung benötigt, hat der AN rechtzeitig anzufordern.

4.5.2 Der AN hat den AG unverzüglich von auftretenden Problemstellungen sowie von Umständen und Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können, zu unterrichten. Der AN informiert den AG ferner rechtzeitig über erforderlich werdende Entscheidungen des AG, damit eine ausreichende Entscheidungsvorbereitung ermöglicht wird.

4.5.3 Der AN ist verpflichtet, an den vom AG festgesetzten Bauherren- und Planungsbesprechungen (Bauherren-Jour-Fixe) teilzunehmen. Bauherren- und Planungsbesprechungen werden bei Bedarf festgesetzt, in der Regel finden jedoch alle zwei Wochen Bauherren-JF statt. Der AN ist ferner auf Verlangen des AG verpflichtet, an den (mindestens wöchentlich stattfindenden) Bau- und Projektbesprechungen (Projekt-JF) während der Planungs- und Bauphase teilzunehmen.

4.5.4 Im Rahmen seiner Grundleistungen der Zusammenfassung, Erläuterung und Dokumentation der Ergebnisse der jeweiligen Stufe hat der AN dem AG nach Beendigung der Ausführung der jeweiligen Stufe die Pläne und sonstige Unterlagen in geordneter Form zusammengefasst digital zu übergeben.

4.5.5 Vom AG wird auf eigene Kosten ein Datenaustauschsystem für das Projekt (Projektplattform) eingerichtet und zur Nutzung für das Projekt vorgegeben. Mit Hilfe des Datenaustauschsystems sollen die Informationsbereitstellung für den AG und die Kommunikation aller Projektbeteiligten untereinander optimiert werden. Administration, Einrichtung und Verwaltung der Projektplattform erfolgen durch einen Dienstleister des AG. Der AN ist zur Nutzung der Projektplattform gemäß den Leitlinien und Formvorgaben des AG verpflichtet. Nur der Planstand auf der Plattform des Datenaustauschsystems ist verbindlich für alle Planer und bauausführende Unternehmen. Für den Leistungsphasenabschluss ist neben den gemäß Projekthandbuch (**Anlage 4**) i.V.m. Anlage 2 des PHB vorzulegenden Unterlagen die Einstellung der Planung in das Datenaustauschsystem erforderlich.

4.6 Weitere Leistungspflichten des AN

4.6.1 Die vom AN im Rahmen der Ausführungsphase geschuldete Überwachungspflicht – soweit beauftragt - erstreckt sich auch auf solche Arbeiten, die im Rahmen einer Mängelbeseitigung von Dritten ausgeführt werden (Ersatzvornahme).

4.6.2 Der AN ist verpflichtet, den anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Gutachtern die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in seine Unterlagen zu gestatten.

4.6.3 Der AN hat seine Leistungen mit den anderen an der Planung fachlich Beteiligten, Gutachtern und sonstiger Projektbeteiligten so rechtzeitig und in solcher Art und Weise abzustimmen und mit deren Leistungen in Einklang zu bringen, dass sowohl hinsichtlich seiner Leistungen, als auch der Leistungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten eine vollständige, ausführungsbereite Planungslösung entsteht, es nicht zu Behinderungen oder Störungen im Projektablauf kommt und die mit dem AG vereinbarten Qualitäten, Kosten und Termine eingehalten werden.

Der AG wird die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Gutachter in korrespondierender Weise zur Abstimmung verpflichtet.

- 4.6.4 Bei drohenden oder bestehenden Rechtsstreitigkeiten des AG mit anderen an der Planung oder Ausführung Beteiligten ist der AN verpflichtet, dem AG ohne besondere Vergütung die notwendigen Auskünfte zu erteilen, etwaig benötigte Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren und den AG in zumutbarem Rahmen zu unterstützen. Dies gilt auch nach Fertigstellung der Leistungen des AN oder im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Der zeitliche, mit dem vereinbarten Basishonorar abgegoltene Umfang der Unterstützungsleistungen ist auf 50 Stunden begrenzt. Der AN weist dem AG den Stundenaufwand nach. Sollten darüber hinaus noch Leistungen erforderlich sein, werden diese – jedoch nur nach vorheriger förmlicher Beauftragung - nach Ziffer 7.5 dieses Vertrags vergütet.
- 4.6.5 Vorzulegende Zeichnungen, Beschreibungen und Pläne einschließlich der Leistungsverzeichnisse sind dem AG in digitaler Form als pdf und in editierbarer Form (CAD-Datenformate: dwg R2010, dxf; Microsoft-Datenformate: xlsx, docx, pptx, mpp; Adobe-Formate: psd, indd, ai; weitere Formate: GAEB, DA, XML bzw. DA 90 etc.) zu übergeben bzw. auf dem Projektserver turnusmäßig abzulegen (vgl. auch Projekthandbuch, **Anlage 4**).

4.7 Förderung / Verwendungsnachweis

Dem AN ist bekannt, dass das Projekt entsprechend den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) durch den Bund, vertreten durch das BMBF, und das Land, vertreten durch das StMWi, gefördert wird. Der AN hat im Rahmen seiner Leistungserbringung auf die Einhaltung der einschlägigen Förderbestimmungen zu achten. Weiter hat er alle notwendigen Nachweise im Rahmen der Förderung zu erbringen (soweit seinen Leistungsbereich betreffend) und die nach der ZBau notwendigen Unterlagen (vgl. Anlage 5.1_ZBau - Liste der Antragsunterlagen) zu erstellen bzw. bei deren Erstellung mitzuwirken. Der AN unterstützt den AG bei der Beantragung von Mittelzuwendungen und dem Nachweis zur Mittelverwendung.

4.8 Sonstiges

Der AN verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere

- den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag, einer nach den §§ 7, 7a oder 11 AentG oder § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, und
- gemäß § 7 Abs. 1 AGG, § 3 Abs.1 EntgTranspG und § 2 Nr. 7 AentG gleiches Entgelt für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit zu bezahlen.
- den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu genügen, soweit er unter dessen Anwendungsbereich fällt.

§ 5

Ansprechpartner, Persönliche Leistungserbringung, Rechtsgeschäftliche Vertretung

- 5.1 Zuständige Projektleiter für den Bereich Hochbau beim AG sind Herr Matthias Nave und Herr Mihai Tofan.
- 5.2 Der Ansprechpartner (Projektleiter gem. finalelem Angebot vom XX.XX.2024) beim AN ist Herr/Frau XXXXXXXXXX. Der stellvertretende Projektleiter (gem. finalelem Angebot vom XX.XX.2024) ist Herr/Frau XXXXXXXXXX. Diese sind zu allen in diesem Vertrag erforderlichen Handlungen und Entscheidungen sowie zur Entgegennahme diesbezüglicher Erklärungen des AG bevollmächtigt. Ein Wechsel der vorgenannten Ansprechpartner (Projektleiter und stellvertretender Projektleiter) ist nur aus wichtigem Grund (z.B. längere Krankheit oder Kündigung) und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Der AG darf die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Der AN hat im Falle eines berechtigten Austauschs einen gleich qualifizierten und erfahrenen Ersatz zu stellen.
- 5.3 Der AG ist berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. die in den vorherigen Regelungen festgelegten Pflichten nicht eingehalten werden, unverzügliche Ablösung des betroffenen Projektleiters/stellvertretenden Projektleiters oder auch anderer Mitarbeiter des AN zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist u.a. dann gegeben, wenn eine weitere sinnvolle und projektfördernde Zusammenarbeit mit dem Abzulösenden nicht mehr gewährleistet ist und/oder die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt sind.
- 5.4 Der AN wird das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens benannte Team mindestens in dem im Personaleinsatzplan vorgesehenen Umfang zur Leistungserbringung einsetzen. Soweit der AN Dritte mit der Erfüllung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen beauftragen will, bedarf es hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG.

- 5.5 Der AN ist nicht berechtigt, rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen. Er darf keine Sonderfachleute ohne vorherige schriftliche Zustimmung und förmliche Beauftragung durch die Zentrale Vergabestelle (Einkauf) des AG einschalten. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung ist der AN verpflichtet, alle damit verbundenen Kosten selbst zu tragen.

ENTWURF

§ 6

Termine und Fristen

6.1 Grundlage der vom AN zu erbringenden Planungsleistungen sind vorläufig der Rahmenterminplan und die dort enthaltenen Termine. Auf der Grundlage dieser Termine und des Rahmenterminplans erarbeitet der Objektplaner in Abstimmung mit dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss einen Planungsterminplan (vernetzten Zeit- und Ablaufplan) betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen innerhalb der dem Planungsterminplan festgelegten Fristen zu erbringen.

6.2 Die in dem Planungsterminplan enthaltenen Meilensteine und verbindlichen Vertragsfristen sind vom AN zwingend einzuhalten. Wird der Planungsterminplan fortgeschrieben, so sind die dort enthaltenen Vertragsfristen und Meilensteine wiederum für den AN verbindlich.

6.3 Über drohende oder eintretende Leistungsverzögerungen hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich hinzuweisen sowie Vorschläge zum Ausgleich dieser Verzögerungen und zur Abschwächung ihrer Folgen zu unterbreiten.

6.4 Eine Verschiebung von Fälligkeitsterminen für Leistungen des AN wird nur dann wirksam, wenn diese vom AG ausdrücklich genehmigt wird oder wenn die Verzögerungsumstände nicht vom AN zu vertreten sind. Personelle Ausfälle beim AN aufgrund von Erkrankungen, auch mit dem sog. Corona-Virus, fallen hierbei ausdrücklich in die Risikosphäre des AN. Hält der AN aus einem von ihm zu vertretenden Grund die vereinbarten Vertragstermine trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht ein, so ist der AG zur (Teil-)Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7

Vergütung

- 7.1 Der AN erhält für alle nach diesem Vertrag einschließlich seiner Anhänge zu erbringenden Leistungen ein Honorar gemäß dem finalen Angebot des AN und nach folgenden Parametern:
- 7.1.1 Grundlage für das vereinbarte Honorar ist die Kostenberechnung. Für den Fall, dass das Projekt nach der Beauftragungsstufe 1 beendet werden sollte, gilt als Grundlage für das vereinbarte Honorar die Kostenschätzung. Das Honorar ist nach den anrechenbaren Kosten der Gesamtmaßnahme zu berechnen.
- 7.1.2 Für die **Grundleistungen der Tragwerksplanung** gilt:
- a) die Tragwerksplanung wird nach Vereinbarung der Parteien **insgesamt der Honorarzone ***/** [je nach Angebot einzutragen: Honorarzone/Honorarsatz (unten/Mitte)]** gemäß HOAI zugeordnet.
 - b) Auf das Grundhonorar gemäß lit. a wird ein Zuschlag/Nachlass von ****** % [je nach Angebot einzutragen]** vereinbart.
 - c) Die übertragenen Grundleistungen werden gemäß **Anlage 2** (Teilleistungstabelle Tragwerksplanung) bewertet.
 - d) Mit dem Grundhonorar sind alle Erschwernisse des Bauvorhabens, insbesondere möglicherweise anfallende Umbauszuschläge und die mitverarbeitete Bausubstanz, vollumfänglich abgegolten.
 - e) Die Nebenkosten werden pauschal mit ***** % des** Nettogrundhonorars einschließlich des vereinbarten **Zuschlages/Nachlasses** berechnet. Die Nebenkosten enthalten auch die Gebühr für die Haftpflichtversicherung, sowie die Kosten für das Plotten und Falten von Plänen und die Kosten für Ausdrücke

gemäß Projekthandbuch (**Anlage 4**), insbesondere der Bauantragsunterlagen und der Dokumentation gem. EZR 400A_03_V1.7, Ziffer 2.2.

7.1.3 Ein Nachlass/Zuschlag nach der Ziffer 7.1.2. b) dieses Vertrages ist auch auf Nachtragsvereinbarungen und bei einer etwaigen Vergütung der Wiederholung von Grundleistungen auf das Honorar anzurechnen.

7.1.4 Besondere Leistungen gem. Ziffer 3.1.3 dieses Vertrags

Die Besonderen Leistungen werden gemäß den im jeweiligen Preisblatt vereinbarten Preisen (finales Angebot vom XX.XX.2024) vergütet. Optionale Besondere Leistungen werden nur im Fall ihrer Beauftragung vergütet.

Auf diese Leistungen fallen weder der Zuschlag/Nachlass nach Ziffer 7.1.2 b) noch Nebenkosten nach Ziffer 7.1.2 e) dieses Vertrages an.

7.2 Die Vergütung des AN nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 7.1 versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer gemäß § 16 HOAI.

7.3 Erbringt der AN wesentliche Grundleistungen nicht, erfolgt eine angemessene Reduzierung des Honorars. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

7.4 Für Leistungsänderungen, Wiederholungsleistungen und zusätzliche Leistungen im Sinne von Ziffer 3.6 dieses Vertrags wird **VOR BEGINN** der Leistungen ein gesondertes Honorar vereinbart und ein förmlicher Auftrag durch die Zentrale Vergabestelle (Einkauf) des AG erteilt. Nicht in dieser Weise gem. den Ziffern 7.4.1 bis 7.4.4 förmlich beauftragte Leistungen werden nicht vergütet.

7.4.1 Verlangt der AG vom AN eine Leistung, bei der es sich nach Auffassung des AN um eine Leistung handelt, die über die vertraglichen Leistungen hinausgeht und nicht vom vertraglichen Honorar abgegolten ist, so hat der AN dies dem AG unverzüglich vor Ausführung der Leistung schriftlich und mit Begründung, warum diese Leistungen nicht

im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, anzuzeigen. Dabei hat der AN seine zusätzliche Honorarforderung unter Darstellung des personellen und zeitlichen Zusatzaufwands anzukündigen, im Voraus zu schätzen bzw. zu ermitteln und dem AG rechtzeitig vor Ausführungsbeginn als Höchstpreisangebot auf Stundenbasis oder pauschal, sofern für den AN kalkulierbar, unter Darstellung der Leistungen in Abgrenzung zu den vertraglichen Leistungen vorzulegen.

7.4.2 Unterlässt der AN die schriftliche Ankündigung oder Vorlage eines Honorarangebots vor der Ausführung der Zusatzleistungen gem. Ziffer 7.4, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung für diese Leistungen, es sei denn, der AG hat diese in besonderen Fällen in Erkennbarkeit eines hierfür anfallenden Zusatzhonorars in Textform durch den Projektleiter angeordnet **und** durch die Zentrale Vergabestelle (Einkauf) in Textform bestätigt oder deren Ausführung nachträglich anerkannt. Gleiches gilt, wenn für den AG keine Alternative hinsichtlich der Ausführung der Zusatzleistung durch den AN bestand. Für diese Ausnahme trägt der AN die Beweislast. Der AN muss grundsätzlich davon ausgehen, dass der AG keine zusätzlichen oder geänderten Leistungen für erforderlich hält und davon ausgeht, dass das vertragliche Honorar alle für das vertragliche Bauvorhaben erforderlichen Leistungen abdeckt.

7.4.3 Die Kalkulation von Zusatzleistungen erfolgt unter Darstellung des personellen und zeitlichen Zusatzaufwands in der Regel als Höchstpreisangebot (Angebot mit Maximalobergrenze) auf Stundenbasis oder pauschal. Die Bewertung von Teilleistungen bei Wiederholungsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der betroffenen Leistungsphase, der Teilleistungstabelle, des vereinbarten Honorars einschließlich vereinbartem Zuschlag/Nachlass, der für die Umplanung notwendigen Grundleistungen oder Teilen hierfür und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Mehraufwandes der Wiederholung der Planungsleistung. Die Honorierung von Änderungs- oder Zusatzleistungen im Sinne dieses Vertrags nach eigenen Honorarbezugssummen ist ausgeschlossen.

7.4.4 Können sich die Parteien im Einzelfall nicht darüber einigen, ob dem AN ein Zuschonorar dem Grunde nach zusteht oder in welcher Höhe, so ist der AN dennoch zur Ausführung der Zusatzleistung verpflichtet, wenn der AG die Ausführung schriftlich anordnet.

7.5 Soll für die Erbringung von in diesem Vertrag nicht vorgesehenen Leistungen eine Vergütung nach Zeitaufwand erfolgen, wird die Leistung, sofern im Zeitpunkt der Leistungserbringung eine Vorausschätzung des Zeitbedarfes möglich ist, nach dem geschätzten Zeitbedarf pauschal vergütet werden, und zwar zu den nachstehend festgelegten Stundensätzen:

- | | |
|--|----------------------------|
| (1) Büroinhaber/Projektleiter: | EUR/Std. <u> </u> |
| (2) Ingenieur | EUR/Std. <u> </u> |
| (3) Mitarbeiter, die technische und/oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen (z.B. Bauzeichner): | EUR/Std. <u> </u> |
| (4) Assistenzleistungen auf gesonderte Anforderung des AG: | EUR/Std. <u> </u> |

Die Kosten für Schreibkräfte sind mit dem jeweiligen Stundensatz abgegolten. Der tatsächlich anfallende Zeitaufwand ist dem AG nachzuweisen. Die Nachweise über den Zeitaufwand für Leistungen gem. Satz 1 sind dem AG zeitnah, mindestens wöchentlich in nachvollziehbarer Form vorzulegen. Auf Ziffer 7.4 (keine Vergütung ohne förmliche Beauftragung) wird nochmals hingewiesen.

§ 8

Rechnungen, Zahlungen, Sicherheitseinbehalt

- 8.1 Alle Rechnungen sind prüfbar und kumuliert und durchnummeriert auszustellen. Im Übrigen gilt § 15 HOAI.
- 8.2 Eine Honorarschlussrechnung bzw. Teilschlussrechnung kann erst nach vollständiger Erbringung und förmlicher Abnahme aller geschuldeten Leistungen erstellt werden. Zu den Abnahmen siehe Ziffer 9 dieses Vertrags.
- 8.3 Abschlagsrechnungen werden binnen 30 Kalendertagen, Schlussrechnungen binnen 60 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig.
- 8.4 Auf den fälligen Betrag aus der jeweiligen Abschlagsrechnung leistet der AG eine Zahlung von 95 %, 5 % werden als Sicherheit für die Vertragserfüllung einbehalten. Der AN kann den Sicherheitseinbehalt durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft nach deutschem Recht ablösen. Stellt der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft, so muss sie von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher bis zur Abnahme entstandenen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere Ansprüche auf Vertragsstrafe, Verzugschadensersatz, ungerechtfertigte Bereicherung, Schadensersatz statt der Leistung, vertragliche Rückgriffsansprüche oder Ansprüche aus sonstigen Gründen einschließlich deliktischer Ansprüche. Die Bürgschaft muss vorsehen, dass Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Sitz des Auftraggebers durchzuführen sind. Die Bürgschaft muss mit dem weiteren Inhalt ausgestell sein, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt; spätestens jedoch innerhalb der Höchstfrist des § 202 Abs. 1 BGB.

- 8.5 Rechnungen sind 1-fach im Original in Schriftform an folgende Rechnungsadresse zu senden:

Helmholtz Zentrum München
Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)
Hauptabteilung Finanzen
Ingolstädter Landstraße 1
85764 Neuherberg

Die Rechnungen müssen folgende Angaben beinhalten:

- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Nr. der Abschlagsrechnung bzw. Angabe Schlussrechnung
- Bestellnummer des AG
- Rechnungsnummer und Steuernummer

Honorarrechnungen sind eindeutig prüfbar getrennt nach Planungen und Besonderen und weiteren Leistungen aufzugliedern und die zugrundeliegenden, anrechenbaren Kosten darzustellen.

Die Rechnungsstellung hat nach den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen insbesondere den Vorschriften der E-Rechnungsverordnung (E-Rech-VO) zu erfolgen. Fragen zur Rechnungsstellung bzw. zum elektronischen Versand der Rechnungen können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: fa-vendor-support@helmholtz-muenchen.de

Eine Rechnungskopie mit allen zur Prüfung erforderlichen Nachweisen ist zwingend parallel an den Projektleiter des AG digital zu senden.

- 8.6 Bei Rückforderungen der AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Abnahme und Teilabnahme nach Leistungsphase 8

- 9.1 Die Leistungen des AN werden erst nach vollständiger Erbringung der letzten beauftragten Leistung nach dem Vertrag förmlich abgenommen. Die Vertragsparteien werden ein schriftliches Protokoll erstellen, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- 9.2 Zudem erfolgt aus förderrechtlichen Gründen zwingend eine Teilabnahme nach Abschluss der Leistungsphase 8 (für das Gesamtprojekt). Voraussetzung für die Abnahme ist insbesondere die Vorlage der Dokumentationsunterlagen gemäß Projekthandbuch, dort Anlage 5 (EZR-400A_03_V1.7_Bestandsdokumentation). Im Übrigen sind Teilabnahmen ausgeschlossen und werden Teilschlussrechnungen nicht gestellt.
- 9.3 Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

§ 10

Kündigung

- 10.1 Die Parteien können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund, auch fristlos, kündigen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Kündigungsvorschriften unberührt.
- 10.2 Ein wichtiger Grund, der den AG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- über das Vermögen des AN ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der AN die Zahlungen einstellt;
 - der AN mit seinen Leistungen in Verzug gerät oder sonstige vertragliche Pflichten schuldhaft verletzt und trotz Aufforderung durch den AG und Setzung einer angemessenen, mindestens 14-tägigen Frist nicht Abhilfe schafft.
- 10.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.4 Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten oder kündigt der AG den Vertrag aus wichtigem Grund nach Ziffer 10.2 dieses Vertrages, so steht dem AN die Vergütung, für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten, nachgewiesenen und verwertbaren Leistungen zu. Ansprüche des AG, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben unberührt.
- 10.5 Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn die weitere Durchführung des Bauvorhabens aus Gründen unmöglich wird, die keine Partei zu vertreten hat.
- 10.6 Die vorstehenden Regelungen gelten für Teil-Kündigungen entsprechend.

10.7 In jedem Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen und zu dokumentieren, dass ein Dritter übergangslos an die Ergebnisse des AN anschließen kann, ohne dass es zu Beeinträchtigungen des Projektablaufs kommt. Insbesondere hat der AN alle ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich herauszugeben und gleichzeitig digitale Kopien (pdf und das jeweils dazugehörige offene Format) aller von ihm erstellten Unterlagen, die zur Fortführung des Bauvorhabens erforderlich sind, dem AG zu überlassen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen etwaiger Urheberrechte.

§ 11

Mängelhaftung und Verjährung

- 11.1 Die Haftung des AN und Mängelansprüche des AG richten sich nach dem Werkvertragsrecht des BGB.
- 11.2 Die Verjährung von Mängelansprüchen gegen den AN beginnt mit der vollständigen Erfüllung und Abnahme der letzten aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistung. Der Abschluss einzelner Leistungsphasen oder einzelner Beauftragungsstufen ist ohne Einfluss auf den Beginn und die Dauer der Verjährungsfrist. Eine Teilabnahme findet nur gemäß Ziffer 9.2 dieses Vertrags statt. Es wird klargestellt, dass die Verjährungsfrist für Mängel im Falle einer Teilabnahme mit der Teilabnahme dieser Leistung beginnt.
- 11.3 Der AN kann sich bei Fehlern oder Mängeln, für die er haftet oder Gewähr zu leisten hat, dem AG gegenüber nicht darauf berufen, dieser oder ein vom AG beauftragter Dritter seien aufgrund eigener Sachkunde oder Offenkundigkeit in der Lage gewesen, Fehler oder Mängel so rechtzeitig zu erkennen, dass ein Schaden hätte vermieden oder vermindert werden können.

§ 12

Haftpflichtversicherung

- 12.1 Soweit die Ansprüche des AG aus diesem Vertrag versicherbar sind, ist vom AN eine Berufshaftpflichtversicherung für Einzelschadensfälle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer Bestätigung der Versicherung spätestens bei Abschluss des vorliegenden Vertrages zu führen. Der Versicherungsschutz muss vom Arbeitsbeginn bis zum Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist gegeben sein und aufrechterhalten werden. Der AN hat für die Dauer dieses Vertrages jährlich Belege für den Fortbestand des Versicherungsschutzes vorzulegen. Vor Vorlage der Versicherungsnachweise hat der AN keinen Anspruch auf Gewährung jeglicher Zahlungen durch den AG.
- 12.2 Die jeweiligen Deckungssummen pro Schadensfall betragen:
- EUR 1,5 Mio. für Personenschäden sowie
EUR 1,5 Mio. für Sach- und sonstige Schäden, jeweils je Versicherungsfall.

§ 13

Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 13.1 Dem AN verbleibt ein etwaiges Urheberrecht an den von ihm angefertigten Zeichnungen.
- 13.2 Der AG darf die vom AN aufgrund dieses Vertrages angefertigte Planung jedoch uneingeschränkt und ohne Wirkung des AN für das unter § 1 dieses Vertrages bezeichnete Bauvorhaben nutzen und verwerten. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Planung sowie das aufgrund dieser Planung ausgeführte Werk zu bearbeiten und zu ändern, ohne dass dem AN dafür eine besondere Vergütung zusteht. Der AG ist berechtigt, die ihm hiermit zustehenden Rechte ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- 13.3 Der AG wird den AN bei wesentlichen Änderungen – soweit zumutbar – Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme geben.
- 13.4 Der AN sichert zu, dass seine Leistungen sowie alle Leistungen nach diesem Vertrag frei von Rechten Dritter sind und keine Rechte Dritter beeinträchtigen. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Schutzrechten oder der Verletzung sonstiger Rechte Dritter frei.
- 13.5 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung, insbesondere auch von Fotos, unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung, zur wiederholten Verwendung oder zur Weiterentwicklung der Pläne und Unterlagen der schriftlichen Zustimmung des AG.
- 13.6 Mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind sämtliche Forderungen des AN, die sich aus der Übertragung von Nutzungsrechten ergeben, abgegolten.

- 13.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, falls im Rahmen der stufenweisen Beauftragung keine weitere Beauftragung erfolgt oder wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.
- 13.8 Soweit der AN berechtigt sein sollte, von ihm nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen an Dritte unterzuvergeben, hat er entsprechend den vorstehenden Bestimmungen mit diesen Vereinbarungen über das Urheberrecht und die Nutzungsrechte abzuschließen, die die Ansprüche des AG sicherstellen.
- 13.9 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem AG in geordneter Form auszuhändigen. Sie werden Eigentum des AG.
- 13.10 Ein Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverweigerungs- und Pfandrecht des AN an seinen Arbeitsergebnissen ist ausgeschlossen, es sei denn, die diesbezüglichen Rechte beziehen sich auf anerkannte, unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder durch gerichtlichen Vergleich festgestellte Ansprüche des AN. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 14

Vertraulichkeit/Geheimhaltung

- 14.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse, Daten und Informationen über das Bauvorhaben und dessen Beteiligte. Sollte der AN gegen diese Geheimhaltungspflicht schuldhaft verstoßen, so stellt dies für den AG einen wichtigen Kündigungsgrund dar.
- 14.2 Der AN verpflichtet sich, auch seine Mitarbeiter, Subplaner/Nachunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren, sie entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung zu überwachen.
- 14.3 Veröffentlichungen oder Auskünfte jeder Art an Presse, Rundfunk, Fernsehen, etc. dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG und dessen schriftlicher Freigabe vorgenommen werden.
- 14.4 Auf Anforderung des AG hat der AN vom AG digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem Datenverarbeitungssystem zu löschen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- 15.1 Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Ort der Baustelle.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei Lücken des Vertrages.
- 15.4 Gerichtsstand ist München.

München, den _____, den _____

Auftraggeber

Auftragnehmer